Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1966	Ausgegeben zu Wiesbaden am 4. März 1966	Nr. 6

Tag	Inhalt:	Seite
23. 2. 66	Verordnung über Sondervorschriften für Auslandsdienstreisen . . . *GVBl. II 323-28*	35
23. 2. 66	Verordnung über die Gewährung von Trennungsgeld bei Abordnungen, Versetzungen und Einstellungen (Hessische Trennungsgeldverordnung — HTGV —) . . . . . *GVBl. II 323-29*	38
22. 2. 66	Verordnung über die Reisekostenvergütung in besonderen Fällen . *GVBl. II 323-30*	44
22. 2. 66	Verordnung über die Gewährung von Wegstreckenentschädigung für die Benutzung eigener Kraftfahrzeuge bei Dienstreisen und Dienstgängen . . . . . *GVBl. II 323-31*	45

Verordnung über Sondervorschriften für Auslandsdienstreisen*)

Vom 23. Februar 1966

Auf Grund des § 20 Abs. 2 des Hessischen Reisekostengesetzes vom 19. November 1965 (GVBl. I S. 297) wird verordnet:

§ 1

Allgemeines

Für die Abfindung eines Dienstreisenden bei einer Dienstreise zwischen dem Inland und dem Ausland sowie im Ausland (Auslandsdienstreise) gelten die Vorschriften des Gesetzes, soweit durch diese Verordnung nichts anderes bestimmt wird.

§ 2

Genehmigung der Auslandsdienstreise

Für die Anordnung oder Genehmigung der Auslandsdienstreise ist die oberste Dienstbehörde zuständig. Die oberste Dienstbehörde kann die ihr unmittelbar nachgeordnete Behörde hierzu ermächtigen, wenn gleiche Voraussetzungen für die Genehmigung einer Auslandsdienstreise öfter gegeben sind.

§ 3

Benutzung der Eisenbahn- und Schiffsklassen

(1) Wenn besondere Verhältnisse im Ausland die Benutzung einer anderen als in § 5 Abs. 1 des Gesetzes bezeichneten Klasse erfordern, können im Einzelfalle die Kosten hierfür erstattet werden. Die Gründe sind in der Reisekostenrechnung anzugeben.

(2) Bei der Benutzung eines Schiffes werden dem Dienstreisenden der Reisekostenstufe I a die Kosten der ersten Schiffsklasse, dem Dienstreisenden der Reisekostenstufen I b, II und III die Kosten der zweiten Schiffsklasse (Touristenklasse) erstattet. Hat ein Dienstreisender aus dienstlichen Gründen ein Schiff zu benutzen, das nur eine erste Klasse führt, werden die Kosten der ersten Schiffsklasse erstattet. Führt ein Schiff eine andere Klassenbezeichnung, so werden die Kosten für die Klasse erstattet, die nach der Ausstattung und Verpflegung der Schiffsklasse entspricht, die nach Satz 1 benutzt werden darf.

§ 4

Auslandstagegeld

(1) Für Auslandsdienstreisen wird Auslandstagegeld gewährt. Aus dem Auslandstagegeld sind die Mehrausgaben der Auslandsdienstreise zu bestreiten. Hierzu gehören insbesondere die Kosten

1. für Verpflegung und Unterkunft,
2. für das Benutzen von regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln am

*) GVBl. II 323-28

Geschäftsort, ausgenommen die Kosten für Zu- und Abgang und

3. des üblichen gesellschaftlichen Aufwands.

(2) Das Auslandstagegeld beträgt in den Reisekostenstufen

III und II	65 DM
I b	75 DM
I a	85 DM.

(3) Die Auslandstagegelder sind Höchstsätze. Sie können vom Minister der Finanzen niedriger festgesetzt werden, wenn die örtlichen Verhältnisse es rechtfertigen.

§ 5

Tagegeldteile für eintägige Auslandsdienstreisen und für den Abfahrts- und Ankunftstag

(1) Für eine Auslandsdienstreise, die an demselben Kalendertage angetreten und beendet wird, werden gewährt bei einer Dauer der Auslandsdienstreise

von mehr als 5 bis 8 Stunden 0,2 des vollen Satzes,

von mehr als 8 bis 12 Stunden 0,3 des vollen Satzes,

von mehr als 12 Stunden 0,5 des vollen Satzes.

Werden an einem Tage mehrere Auslandsdienstreisen ausgeführt, so wird jede Reise für sich berechnet.

(2) Bei einer Auslandsdienstreise, die sich auf mehrere Kalendertage erstreckt, werden für Zeiträume, die keinen vollen Kalendertag umfassen, gezahlt

1. für den Tag des Antritts der Auslandsdienstreise, wenn sie angetreten wird

nach 20 Uhr 0,3 des vollen Satzes,

nach 18 Uhr bis 20 Uhr 0,5 des vollen Satzes,

nach 14 Uhr bis 18 Uhr 0,6 des vollen Satzes,

nach 6 Uhr bis 14 Uhr 0,8 des vollen Satzes,

bis 6 Uhr 1,0 des vollen Satzes,

2. für den Tag der Rückkehr zum dienstlichen Wohnsitz, wenn die Auslandsdienstreise beendet wird

bis 6 Uhr 0,1 des vollen Satzes,

nach 6 Uhr bis 8 Uhr 0,2 des vollen Satzes,

nach 8 Uhr bis 14 Uhr 0,4 des vollen Satzes,

nach 14 Uhr bis 20 Uhr 0,5 des vollen Satzes,

nach 20 Uhr 0,7 des vollen Satzes.

(3) Erstreckt sich eine bis zu vierundzwanzig Stunden dauernde Auslandsdienstreise auf zwei Kalendertage und wird ein Übernachten nicht erforderlich, so ist das Auslandstagegeld unter entsprechender Anwendung von Abs. 1 so zu berechnen, als wenn die Auslandsdienstreise an einem Kalendertage ausgeführt wäre, sofern sich nicht durch eine getrennte Berechnung nach Abs. 2 für die einzelnen Kalendertage eine höhere Vergütung ergibt. Bei getrennter Berechnung ist die Summe der Auslandstagegelder um dreißig vom Hundert des vollen Auslandstagegeldes zu kürzen.

§ 6

Grenzübergang, Berühren mehrerer Länder, Rückreise

(1) Bei einer Auslandsdienstreise nach verschiedenen fremden Ländern wird für den Tag des Grenzübergangs das Auslandstagegeld nach dem Satze des Landes gewährt, in das der Dienstreisende übertritt. Werden an einem Tage mehrere Länder berührt, so erhält er das Tagegeld nach dem Satze des Landes, das er vor Mitternacht zuletzt erreicht hat.

(2) Bei der Rückreise aus dem Ausland in das Inland wird für den Tag des Grenzübergangs Auslandstagegeld gezahlt, wenn der Grenzübergang erst nach zwölf Uhr stattgefunden hat, und zwar bei Beendigung der Auslandsdienstreise bis achtzehn Uhr 0,5 des vollen Satzes, nach 18 Uhr 0,7 des vollen Satzes. In diesem Falle wird Auslandstagegeld nach dem Satze des Landes bzw. des Ortes gewährt, in dem die Rückreise angetreten worden ist.

(3) Wird die Rückreise im Flugzeug ausgeführt und beträgt die Entfernung zwischen der Grenze und dem Landehafen im Inland bis zu hundert Kilometer Luftlinie — in der Flugrichtung von dem letzten Abflughafen im Ausland gemessen —, gilt der Zeitpunkt der Landung als Zeitpunkt des Grenzübergangs. Beträgt die Entfernung zwischen Grenze und Landehafen mehr als hundert Kilometer Luftlinie, werden von dem Zeitpunkt der Landung zurückgerechnet

von mehr als 100 km bis zu 200 km 30 Minuten,

von mehr als 200 km bis zu 300 km 45 Minuten,

von mehr als 300 km bis zu 400 km 1 Stunde,

von mehr als 400 km bis zu 500 km 1 Stunde 15 Minuten,

von mehr als 500 km bis zu 600 km 1 Stunde 30 Minuten.

§ 7

Schiffstagegeld

(1) Sind bei einer Schiffsreise die Kosten für Verpflegung und Unterkunft im Fahrpreis enthalten, entfällt das regelmäßige Auslandstagegeld. Dem Dienstreisenden wird für die Tage der Einschiffung und Ausschiffung das für den Hafenort geltende Inlands- oder Auslandstagegeld gezahlt. Handelt es sich um den Tag des Antritts oder der Beendigung der Auslandsdienstreise, so ist

§ 5 Abs. 2 zu berücksichtigen. Für die übrigen Tage der Schiffsreise erhält er fünfzehn vom Hundert der gezahlten Passagekosten als Schiffstagegeld.

(2) Aus dem Schiffstagegeld sind alle Ausgaben zu bestreiten, die dem Beamten neben den Passagekosten erwachsen.

(3) Das Schiffstagegeld ist ein Höchstsatz. Es ist niedriger zu bemessen, wenn es die Verhältnisse rechtfertigen.

§ 8

Kürzung des Auslandstagegeldes

(1) Wird einem Dienstreisenden auf einer Auslandsdienstreise aus anderen als persönlichen Gründen unentgeltlich volle Tagesverpflegung gewährt, so wird das Auslandstagegeld um vierzig vom Hundert gekürzt. Wird nur teilweise Tagesverpflegung gewährt, so wird das Auslandstagegeld für das Frühstück um fünf vom Hundert, für das Mittagessen um fünfzehn vom Hundert, für das Abendessen um zwanzig vom Hundert herabgesetzt.

(2) Erhält der Dienstreisende aus anderen als persönlichen Gründen unentgeltlich Unterkunft oder werden die Auslagen für das Benutzen von Schlafwagen oder Schiffskabinen erstattet, so wird das Auslandstagegeld um fünfundzwanzig vom Hundert gekürzt. § 12 Abs. 2 letzter Satz des Gesetzes gilt entsprechend.

(3) Wird eine größere Delegation im Ausland geschlossen in Gasthäusern oder anderen Gebäuden auf Staatskosten untergebracht, wird das Auslandstagegeld um fünfundzwanzig vom Hundert gekürzt. Wird auch der Bedienungsgeldzuschlag auf Staatskosten übernommen, so erhöht sich der Kürzungssatz auf dreißig vom Hundert. Wird neben der Unterkunft auch die Tagesverpflegung auf Staatskosten übernommen, so wird das Auslandstagegeld um fünfundsechzig vom Hundert oder, wenn das Bedienungsgeld mit auf Staatskosten übernommen wird, um siebzig vom Hundert des vollen Satzes ermäßigt. Bei geschlossener Unterbringung einer Delegation oder der Gewährung von Tagesverpflegung auf Staatskosten im Ausland ist der Minister der Finanzen vorher zu beteiligen.

(4) In besonderen Fällen kann die oberste Dienstbehörde mit Zustimmung des Ministers der Finanzen von der Regelung in den Abs. 1 bis 3 abweichen.

§ 9

Außergewöhnlicher Aufwand

Hat eine Auslandsdienstreise nachweislich außergewöhnlich hohe Kosten verursacht, die aus dem Auslandstagegeld und dem Schiffstagegeld zu bestreiten waren, aber aus ihrem Gesamtbetrag nicht gedeckt werden konnten, so bewilligt die oberste Dienstbehörde mit Zustimmung des Ministers der Finanzen zur Deckung der als unvermeidlich anerkannten weiteren Ausgaben einen Zuschuß. Die gesamten Ausgaben sind, soweit möglich, zu belegen.

§ 10

Pauschvergütung

In Sonderfällen kann die oberste Dienstbehörde mit Zustimmung des Ministers der Finanzen anstelle der Reisekostenvergütung eine Pauschvergütung festsetzen. Die Pauschvergütung kann auch für einzelne Teile der Reisekostenvergütung festgesetzt werden.

§ 11

Ermäßigtes Tagegeld

Bedingt eine Auslandsdienstreise einen Aufenthalt von mehr als vierzehn Tagen an demselben auswärtigen Geschäftsort des Auslandes, so ist das Tagegeld vom fünfzehnten Tage an um fünfundzwanzig vom Hundert zu ermäßigen. Die Frist von vierzehn Tagen kann mit Zustimmung des Ministers der Finanzen verlängert werden.

§ 12

Abordnung

Bei der Abordnung eines Beamten oder Richters zu einer Beschäftigungsstelle im Ausland, zu Lehrgängen und dergleichen, setzt die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen die Reisekostenvergütung besonders fest.

§ 13

Beamte der Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Soweit nach dieser Verordnung für Entscheidungen in Einzelfällen die Zustimmung des Ministers der Finanzen vorgesehen ist, entfällt sie für die Beamten der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1966 in Kraft.

Wiesbaden, den 23. Februar 1966

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Zinn

Der Minister der Finanzen
Osswald

Verordnung über die Gewährung von Trennungsgeld bei Abordnungen, Versetzungen und Einstellungen (Hessische Trennungsgeldverordnung — HTGV —)*)

Vom 23. Februar 1966

Auf Grund des § 15 Abs. 1 des Hessischen Umzugskostengesetzes vom 16. März 1965 (GVBl. I S. 53) und § 23 Abs. 1 des Hessischen Reisekostengesetzes vom 19. November 1965 (GVBl. I S. 297) wird verordnet:

§ 1
Allgemeines

(1) Trennungsgeld nach dieser Verordnung erhält

1. ein Beamter, der zu einer Dienststelle außerhalb seines bisherigen Dienstortes oder seines Wohnortes abgeordnet ist (§ 28 des Hessischen Beamtengesetzes); der Abordnung steht eine auf Weisung der Behörde ausgeübte auswärtige dienstliche Tätigkeit bei einer anderen Stelle als einer Dienststelle innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes gleich,
2. ein Beamter, der aus dienstlichen oder mit Zusage der Umzugskostenvergütung aus zwingenden persönlichen Gründen versetzt ist (§ 2 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 Nr. 6, Abs. 4 Satz 1 des Hessischen Umzugskostengesetzes); der Versetzung aus dienstlichen Gründen stehen gleich
   a) die auswärtige Tätigkeit eines Beamten bei Verlegung der Beschäftigungsbehörde an einen anderen Ort als den bisherigen Dienst- oder Wohnort,
   b) die Zuteilung des Beamten aus dienstlichen Gründen zu einem Teil der Beschäftigungsbehörde, der an einem anderen Ort als dem bisherigen Dienst- oder Wohnort untergebracht ist,
   c) die Einstellung an einem anderen Ort als dem bisherigen Dienst- oder Wohnort binnen drei Monaten nach dem Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis infolge des Bestehens der zweiten Staatsprüfung, sofern die in § 5 Abs. 1 oder Abs. 2 genannten Voraussetzungen vorliegen,
3. ein Beamter, dessen Abordnung aufgehoben ist, wenn er mit Zusage der Umzugskostenvergütung umgezogen war,
4. ein Beamter, der eine Dienstwohnung am Dienstort räumt (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 des Hessischen Umzugskostengesetzes), und dadurch gezwungen ist, eine Wohnung außerhalb des Dienstortes zu nehmen oder das Umzugsgut unterzustellen,
5. nach Maßgabe des § 9 ein Beamter im Vorbereitungsdienst, der zur Fortsetzung der Ausbildung an eine Behörde außerhalb des bisherigen Dienstortes überwiesen wird.

(2) Einem Beamten, der an einem anderen Ort als seinem bisherigen inländischen Wohnort eingestellt ist, kann Trennungsgeld unter den gleichen Voraussetzungen und in gleicher Höhe wie dem aus dienstlichen Gründen an einen anderen Ort versetzten Beamten gewährt werden, wenn an seiner Gewinnung ein besonderes dienstliches Interesse besteht. Liegt der bisherige Wohnort des Beamten im Ausland, ist hierzu die Genehmigung der obersten Dienstbehörde erforderlich.

(3) Dem Dienstort oder dem Wohnort stehen die Nachbarorte im Sinne des § 2 Abs. 4 des Hessischen Reisekostengesetzes sowie deren Einzugsgebiete gleich. Das Einzugsgebiet umfaßt Gemeinden und Gemeindeteile,

1. in denen für Angehörige von Dienststellen des Dienstortes im Eigentum oder im Besetzungsrecht eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Geltungsbereich des Hessischen Beamtengesetzes stehende Mietwohnungen vorhanden sind

   oder

2. in denen am Dienstort Beschäftigte üblicherweise wohnen, und die im Einzelfalle von der obersten Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen zum Einzugsgebiet erklärt worden sind.

(4) Das Trennungsgeld gilt als Trennungsentschädigung im Sinne des Hessischen Umzugskostengesetzes und als Beschäftigungsvergütung im Sinne des Hessischen Reisekostengesetzes.

(5) Der Beamte ist verpflichtet, alle Änderungen, die für die Gewährung von Trennungsgeld von Bedeutung sind, unverzüglich anzuzeigen.

§ 2
Sonderbestimmungen für Beamte, denen die Umzugskostenvergütung zugesagt worden ist

Ist dem Beamten die Umzugskostenvergütung zugesagt worden (§ 2 des Hessischen Umzugskostengesetzes), so gilt folgendes:

1. Trennungsgeld wird nur gewährt, wenn der Beamte wegen Wohnungsmangels verhindert ist, seinen Hausstand an den neuen Dienstort zu verlegen. Der Beamte ist verpflichtet,

*) GVBl. II 323-29

sich fortgesetzt um eine Wohnung zu bemühen. Die Verlegung des Hausstandes darf nicht durch unangemessene Ansprüche an die Wohnung oder aus anderen nicht zwingenden Gründen verzögert werden. Ist der Beamte aus zwingenden persönlichen Gründen vorübergehend an der Verlegung des Hausstandes gehindert, so kann Trennungsgeld bis zu sechs Monaten und mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde bis zu einem Jahr gewährt werden.

2. Die für die Gewährung des Trennungsgeldes und seine Höhe maßgebenden Voraussetzungen (ausgenommen die Eingruppierung in eine Reisekostenstufe) müssen seit dem Tage erfüllt sein, an dem die Versetzung oder Abordnung wirksam geworden, die Dienstwohnung geräumt oder, falls es für den Beamten günstiger ist, die Umzugskostenvergütung zugesagt worden ist. Werden die in § 5 Abs. 1 Satz 2 genannten Voraussetzungen erst nachher erfüllt oder entschließt sich ein Beamter erst später, den Hausstand an den Dienstort zu verlegen, so wird Trennungsgeld gewährt, wenn feststeht, daß der Beamte auch bei Vorliegen dieser Voraussetzungen inzwischen am neuen Dienstort keine angemessene oder zumutbare Wohnung hätte erhalten können. Nr. 3 bleibt unberührt.
3. Trennungsgeld nach § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 wird nur gewährt, wenn die Ehe seit dem Zeitpunkt bestanden hat, an dem die Versetzung oder Abordnung wirksam geworden, die Dienstwohnung geräumt oder, falls es für den Beamten günstiger ist, die Umzugskostenvergütung zugesagt worden ist.
4. Trennungsgeld aus Anlaß der Räumung einer Dienstwohnung am Dienstort (§ 1 Abs. 1 Nr. 4) wird vom Tage nach Beendigung des Umzugs an gewährt.
5. Trennungsgeld wird längstens gewährt
   a) bei der Verlegung des Hausstandes an den neuen Dienstort bis zum Tage vor dem Tage, für den dem Beamten Reisekosten für seine Person nach § 5 Abs. 1 des Hessischen Umzugskostengesetzes gewährt werden, im übrigen bis zu dem Tage, an dem das Umzugsgut ausgeladen wird,
   b) beim Verlassen des Dienstortes infolge einer Versetzung oder Abordnung oder Aufhebung einer Abordnung bis zu dem Tage vor der Abreise an den neuen Dienstort. § 8 bleibt unberührt.

§ 3

Arten des Trennungsgeldes

Als Trennungsgeld werden gewährt

1. Trennungsreisegeld (§ 4)
2. Trennungstagegeld (§ 5)
3. Entschädigung bei täglicher Rückkehr zum Wohnort (§ 6)
4. Reisebeihilfen für Familienheimfahrten (§ 7)
5. Mietersatz (§ 8).

§ 4

Trennungsreisegeld

(1) Ein Beamter, der nicht täglich zum Wohnort zurückkehrt und dem die tägliche Rückkehr nicht zuzumuten ist, erhält für die ersten vierzehn Tage nach dem Tage der Beendigung der Dienstantrittsreise zum neuen Dienstort Trennungsreisegeld in Höhe des Tage- und Übernachtungsgeldes (§§ 9, 10, 12, 13 des Hessischen Reisekostengesetzes).

(2) Das Trennungsreisegeld kann von der obersten Dienstbehörde oder der von ihr ermächtigten unmittelbar nachgeordneten Behörde in besonderen Fällen bis zu weiteren achtundzwanzig Tagen, einem versetzten Beamten, bei dem die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 und 2 nicht vorliegen, nur bis zur Dauer von weiteren vierzehn Tagen bewilligt werden. Das gilt nicht für Tage, an denen der Beamte eine Dienstreise macht und Anspruch auf Tagegeld oder auf Vergütung nach § 11 des Hessischen Reisekostengesetzes hat.

(3) In Fällen, in denen erfahrungsgemäß geringere Aufwendungen am neuen Dienstort entstehen als üblich, werden nach näherer Bestimmung der obersten Dienstbehörde niedrigere Sätze des Trennungsreisegeldes festgesetzt.

§ 5

Trennungstagegeld

(1) Steht einem in § 4 Abs. 1 genannten Beamten wegen Ablaufs der Frist nach § 4 Abs. 1 oder 2 kein Trennungsreisegeld zu, so wird ein Trennungstagegeld gewährt. Lebt der Beamte

1. mit seinem Ehegatten in häuslicher Gemeinschaft oder
2. mit einem Verwandten bis zum vierten Grade, einem Verschwägerten bis zum zweiten Grade, einem Adoptiv- oder Pflegekind, Adoptiveltern, früheren Pflegeeltern oder einem unehelichen Kind in häuslicher Gemeinschaft und gewährt er einer der genannten Personen aus gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung — nicht nur vorübergehend — ganz oder überwiegend Unterkunft und Unterhalt oder
3. mit einer Person in häuslicher Gemeinschaft, deren Hilfe er aus beruflichen oder nach amtsärztlichem Zeugnis aus gesundheitlichen Gründen — nicht nur vorübergehend — bedarf,

und führt er einen getrennten Haushalt, so beträgt das Trennungstagegeld

für Angehörige der Reisekostenstufen III und II 11,— DM

für Angehörige der Reisekostenstufe I b 12,— DM

für Angehörige der Reisekostenstufe I a 14,— DM.

(2) Erfüllt der Beamte die in Abs. 1 Satz 2 genannten Voraussetzungen nicht, hat er aber außerhalb des neuen Dienstortes einen Hausstand im Sinne des § 7 Abs. 3 des Hessischen Umzugskostengesetzes, so beträgt das Trennungstagegeld

für Angehörige der Reisekostenstufen III und II 9,— DM

für Angehörige der Reisekostenstufe I b 9,50 DM

für Angehörige der Reisekostenstufe I a 11,— DM.

(3) Erfüllt der Beamte die in Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 bezeichneten Voraussetzungen nicht, so beträgt das Trennungstagegeld

für Angehörige der Reisekostenstufen III und II 6,50 DM

für Angehörige der Reisekostenstufe I b 7,— DM

für Angehörige der Reisekostenstufe I a 7,50 DM.

(4) § 4 Abs. 3 dieser Verordnung und § 12 des Hessischen Reisekostengesetzes sind entsprechend anzuwenden.

§ 6

Entschädigung bei täglicher Rückkehr zum Wohnort

(1) Ein Beamter, der täglich an den Wohnort zurückkehrt, erhält Verpflegungszuschuß, Fahrkostenersatz, Wegstreckenentschädigung oder Mitnahmeentschädigung.

(2) Ist ein Beamter an einem Kalendertage länger als zehn Stunden vom Wohnort abwesend, so erhält er einen Verpflegungszuschuß bis zu 2,50 Deutsche Mark täglich, hat er einen Hausstand (§ 7 Abs. 3 des Hessischen Umzugskostengesetzes) oder lebt er mit einer der in § 5 Abs. 1 Satz 2 genannten Personen in häuslicher Gemeinschaft, bis zu 3,50 Deutsche Mark täglich. Bei Dienstschichten, die sich über zwei Kalendertage erstrecken, wird die Abwesenheitsdauer für jede Schicht berechnet.

(3) An Fahrkosten werden erstattet: bei Benutzung eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels die Auslagen für die Fahrkarte der bei Dienstreisen zulässigen Wagenklasse im Rahmen möglicher Fahrpreisermäßigungen. Fahrkosten am Beschäftigungsort können erstattet werden, wenn sie durch die Benutzung eines fahrplanmäßig verkehrenden Beförderungsmittels entstanden sind. Neben den Fahrkosten können Schnellzugzuschläge erstattet werden, wenn

1. die Benutzung eines Schnellzugs aus dienstlichen Gründen erforderlich ist oder
2. Verpflegungszuschuß eingespart wird oder
3. die tägliche Rückkehr zum Wohnort nur beim Benutzen eines Schnellzugs zuzumuten ist oder
4. die tägliche Rückkehr zum Wohnort durchgeführt wird, obwohl sie nicht zumutbar ist.

(4) An Wegstreckenentschädigung wird erstattet:

1. bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeugs aus persönlichen Gründen die Auslagen, die bei Inanspruchnahme eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels entstanden wären, höchstens jedoch die Wegstreckenentschädigung nach Nr. 2,
2. bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeugs, weil auf der in Betracht kommenden Strecke regelmäßig verkehrende Beförderungsmittel nicht verkehren oder weil die täglichen Fahrten mit diesen Beförderungsmitteln nicht zuzumuten sind,

   bei Benutzung eines Kleinkraftrads mit einem Hubraum bis 50 ccm
   6 Pfennig je km

   bei Benutzung eines Kraftfahrzeugs mit einem Hubraum von mehr als 50 bis 250 ccm
   12 Pfennig je km

   bei Benutzung eines Kraftfahrzeugs mit einem Hubraum von mehr als 250 ccm
   14 Pfennig je km

   bei Benutzung eines Kraftfahrzeugs mit einem Hubraum von mehr als 600 ccm
   20 Pfennig je km,
3. bei Benutzung eines eigenen Fahrrads
   10 Pfennig je km.

Die Wegstreckenentschädigung wird nur gewährt, wenn außerhalb des Wohnortes und des Beschäftigungsortes Wegstrecken von insgesamt mehr als vier Kilometern zurückzulegen sind. Für die Berechnung der Wegstrecken ist die Entfernung von der Ortsgrenze des Wohnortes bis zur Dienststelle des Beamten am Beschäftigungsort maßgebend.

(5) An Mitnahmeentschädigung erhält der Beamte die gezahlte Vergütung, höchstens jedoch drei Pfennig je Kilometer.

(6) Ein aus persönlichen Gründen ausserhalb des dienstlichen Wohnsitzes wohnender Beamter erhält die Fahrkosten, Wegstreckenentschädigung oder Mitnahmeentschädigung, die tatsächlich entstanden sind, höchstens jedoch die Kosten für Fahrten zwischen dem dienstlichen Wohnsitz und dem Beschäftigungsort.

(7) Kehrt der Beamte nicht täglich an den Wohnort zurück, obwohl ihm dies zuzumuten ist, erhält er eine Vergütung in Höhe des Verpflegungszuschusses

und des Fahrkostenersatzes, die ihm bei täglicher Rückkehr nach Abs. 2 und 3 zuständen.

(8) Muß ein Beamter, der eine Entschädigung nach den Abs. 2, 3 oder 7 erhält, aus dienstlichen Gründen am Dienstort übernachten, so werden ihm daneben die dadurch entstandenen notwendigen Mehraufwendungen erstattet.

(9) Die nach den Abs. 1 bis 8 zu erstattenden Beträge dürfen im laufenden Kalendermonat das Trennungstagegeld nach § 5 nicht übersteigen.

§ 7

Reisebeihilfen für Familienheimfahrten

(1) Ein Beamter, der

1. mit seinem Ehegatten in häuslicher Gemeinschaft lebt oder
2. mit einem Verwandten bis zum vierten Grade, einem Verschwägerten bis zum zweiten Grade, einem Adoptiv- oder Pflegekind, Adoptiveltern, früheren Pflegeeltern oder einem unehelichen Kind in häuslicher Gemeinschaft lebt und einer der genannten Personen aus gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung — nicht nur vorübergehend — ganz oder überwiegend Unterkunft und Unterhalt gewährt,

erhält für jeden Monat des Bezuges von Trennungsgeld nach §§ 4 oder 5 eine Reisebeihilfe für eine Familienheimfahrt. Für eine Familienheimfahrt aus Anlaß des Todes oder einer durch ärztliche Bescheinigung nachgewiesenen lebensgefährlichen Erkrankung des Ehegatten, eines minderjährigen oder kinderzuschlagsberechtigenden Kindes oder — bei Vorliegen der Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 2 — einer der dort bezeichneten Personen kann eine zusätzliche Reisebeihilfe gewährt werden. Für eine Familienheimfahrt aus dem in Satz 2 bezeichneten Anlaß und zum Weihnachtsfest kann der Beamte eine Reisebeihilfe auch dann erhalten, wenn ihm Trennungsgeld für eine kürzere Zeit als einen Monat zusteht.

(2) Andere als die in Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Beamten erhalten für je drei Monate des Bezuges von Trennungsgeld nach §§ 4 oder 5 eine Reisebeihilfe. Aus Anlaß des Weihnachtsfestes können sie eine Reisebeihilfe auch dann erhalten, wenn ihnen Trennungsgeld für eine kürzere Zeit als drei Monate zusteht.

(3) Als Reisebeihilfe werden die Kosten der billigsten Fahrkarte der allgemein niedrigsten Klasse eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels vom Dienstort zum bisherigen Wohnort und zurück einschließlich der Kosten für Zu- und Abgang erstattet. Die Auslagen für Schnellzugzuschläge werden bei Entfernungen von mindestens hundert Kilometern, für Fernschnellzugzuschläge bei Entfernungen von mindestens zweihundert Kilometern erstattet. Mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde können die Auslagen für die Benutzung eines Flugzeugs erstattet werden, wenn die Inanspruchnahme des Flugzeugs notwendig war.

(4) Benutzt der Beamte für die Familienheimfahrt ein anderes Beförderungsmittel, so werden ihm die Kosten bis zur Höhe der Kosten erstattet, die ihm beim Benutzen eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels ohne Fernschnellzugzuschlag hätten erstattet werden können. Wird er dabei in einem Kraftfahrzeug eines anderen Bediensteten mitgenommen, so kann ihm der gezahlte Betrag bis zur Höhe der bei Dienstreisen zu erstattenden Mitnahmeentschädigung (§ 6 Abs. 3 des Hessischen Reisekostengesetzes) erstattet werden.

(5) Unternimmt der in Abs. 1 bezeichnete Beamte die Familienheimfahrt nicht nach seinem bisherigen Wohnort, sondern nach einem anderen Ort, an dem sich der Ehegatte, ein minderjähriges oder kinderzuschlagsberechtigendes Kind oder — bei Vorliegen der Voraussetzungen des Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 — eine der dort bezeichneten Personen aufhält, so werden die Fahrkosten bis zur Höhe der Kosten erstattet, die für die Fahrt nach dem bisherigen Wohnort zu erstatten gewesen wären. Das gilt auch für den in Abs. 2 bezeichneten Beamten, der an einem anderen Ort als seinem bisherigen Wohnort seine Kinder, Eltern, Großeltern, Geschwister, Pflegeeltern oder seinen Vormund besucht.

(6) Läßt der in Abs. 1 bezeichnete Beamte seinen Ehegatten, sein minderjähriges oder kinderzuschlagsberechtigendes Kind oder — bei Vorliegen der Voraussetzungen des Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 — eine der dort bezeichneten Personen zu sich kommen, so wird ihm für diese Reise eine Reisebeihilfe bis zur Höhe der Kosten gewährt, die für die Familienheimfahrt des Beamten zu erstatten gewesen wären. Haben die Angehörigen den Beamten deshalb besucht, weil er wegen einer schweren Erkrankung die Familienheimfahrt nicht antreten konnte, so werden als Reisebeihilfen die für die Angehörigen niedrigsten Reisekosten (Abs. 3 und 4) erstattet. Die Reisebeihilfen für Besuchsreisen der Angehörigen sind auf die dem Beamten zustehende Zahl von Reisebeihilfen anzurechnen. Für eine Besuchsreise eines Angehörigen aus Anlaß einer durch ärztliche Bescheinigung nachgewiesenen lebensgefährlichen Erkrankung des Beamten kann ihm eine zusätzliche Reisebeihilfe oder eine Reisebeihilfe schon dann gewährt werden, wenn dem Beamten Trennungsgeld für eine kürzere Zeit als einen Monat zusteht. Die Sätze 1 bis 4 gelten für den in Abs. 2 bezeichneten Beamten entsprechend, wenn er eine der in Abs. 5 Satz 2 aufgeführten Personen zu sich kommen läßt.

(7) Liegt der Wohnort des Beamten im Ausland, so wird die Reisebeihilfe auf den Betrag begrenzt, der für die Fahrt vom Dienstort bis zum inländischen Grenzort entstanden wäre.

§ 8

Mietersatz

Wird ein Beamter, der Trennungsgeld nach §§ 4 oder 5 erhält, an einen anderen Ort versetzt oder abgeordnet oder wird seine Abordnung aufgehoben, so werden ihm die notwendigen Auslagen für die Unterkunft am bisherigen Dienstort bis zu dem Zeitpunkt erstattet, zu dem das Mietverhältnis frühestens gelöst werden konnte.

§ 9

Beamte im Vorbereitungsdienst

(1) Einem Beamten im Vorbereitungsdienst wird Trennungsgeld nach §§ 4 bis 8 nur gewährt, wenn er zum Zwecke der Wahrnehmung von Dienstgeschäften versetzt oder abgeordnet wird.

(2) Ein Beamter im Vorbereitungsdienst, der zur Fortsetzung der Ausbildung von der Stammdienststelle an eine auswärtige Ausbildungsstelle überwiesen ist und der nicht täglich zum Dienst- oder Wohnort zurückkehrt, erhält unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Satz 2 oder § 5 Abs. 2 vom Tage des Dienstantritts an sechzig vom Hundert des Trennungstagegeldes nach § 5 Abs. 1 oder Abs. 2. Die oberste Dienstbehörde bestimmt, welche Ausbildungsstelle als Stammdienststelle des Beamten anzusehen ist. Trennungsgeld darf nur gewährt werden, wenn

1. die Ausbildungsstelle, der der Beamte zugewiesen ist, weder am Ort der Stammdienststelle noch am Wohnort liegt und
2. die tägliche Rückkehr zum Dienst- oder Wohnort nicht zuzumuten ist.

Für die Fahrt zur Ausbildungsstelle und für die Rückreise werden die Fahrkosten der niedrigsten Wagenklasse erstattet.

(3) Kehrt der Beamte täglich an den bisherigen Dienst- oder Wohnort zurück oder ist ihm dies zuzumuten, so werden ihm an Stelle der Entschädigung nach Abs. 2 die Fahrkosten (Wochen- oder Monatskarte) der niedrigsten Wagenklasse erstattet. Liegt der Wohnort des Beamten näher beim Ort der Ausbildungsstelle als die Stammdienststelle, so werden nur die Fahrkosten der kürzeren Wegstrecke erstattet.

(4) Abs. 2 und 3 gelten nicht für Beamte, die unter Belassung der Dienstbezüge der bisher innegehabten Stelle und unter Fortführung der bisherigen Amtsbezeichnung für eine andere Laufbahn ausgebildet werden; auf sie sind die für Beamte geltenden allgemeinen Vorschriften anzuwenden. Das gleiche gilt für Beamte, die gemäß § 12 der Unterhaltszuschußverordnung den Unterhaltszuschuß in Höhe der zuletzt bezogenen Vergütung (Lohn) erhalten.

(5) Die Entschädigung nach Abs. 2 und 3 wird nicht gewährt für Mehraufwendungen, die dadurch entstehen, daß der Beamte auf seinen Wunsch einer entfernteren Ausbildungsstelle statt der für ihn vorgesehenen zugewiesen wird.

(6) Im übrigen wird bei Überweisungen zur Fortsetzung der Ausbildung bei Behörden außerhalb des bisherigen Dienstortes der Beamten im Vorbereitungsdienst Trennungsgeld nicht gewährt.

§ 10

Ermäßigung bei Urlaub, Dienstbefreiung, Krankheit und Dienstreisen an den Wohnort

(1) Während eines Urlaubs oder einer Dienstbefreiung werden dem Beamten an Stelle des Trennungsreisegeldes für volle Kalendertage die notwendigen Auslagen für die Unterkunft am Dienstort gewährt; das Trennungstagegeld wird um zwei Drittel gekürzt. Das gilt auch für die Sonn- und Feiertage und allgemein dienstfreien Werktage innerhalb des Urlaubs und für einen Tag einer jeden Familienheimfahrt ohne Urlaub, für die der Beamte eine Reisebeihilfe erhält. Bei Gewährung unentgeltlicher Unterkunft aus anderen als persönlichen Gründen werden dem Beamten an Stelle des gekürzten Trennungstagegeldes zehn vom Hundert des vollen Satzes belassen.

(2) Abs. 1 gilt auch für volle Kalendertage, an denen der Beamte

1. wegen Erkrankung vom Dienstort abwesend ist,
2. sich während einer Dienstreise zum Wohnort (§ 16 Abs. 3 des Hessischen Reisekostengesetzes) an diesem aufhält.

(3) Verläßt der Beamte wegen Erkrankung mit Genehmigung des Dienstvorgesetzten den Dienstort, so werden ihm die Fahrkosten, höchstens jedoch die Kosten für die Fahrt zum Wohnort und zurück wie bei Dienstreisen erstattet. Wird der Beamte in ein Krankenhaus am Dienstort oder in dessen Nähe aufgenommen, in das er ohne die Versetzung oder Abordnung nicht aufgenommen worden wäre, so erhält er für jeden vollen Kalendertag des Krankenhausaufenthaltes an Stelle des Trennungsreisegeldes Ersatz der notwendigen Auslagen für die Unterkunft am Dienstort und fünfundzwanzig vom Hundert des vollen Trennungstagegeldes; an Stelle des Trennungstagegeldes erhält er fünfzig vom Hundert, bei Aufgabe der Unterkunft oder Gewährung unentgeltlicher Unterkunft aus anderen als persönlichen Gründen fünfundzwanzig vom Hundert des vollen Satzes.

§ 11

Trennungsgeld in besonderen Fällen

(1) Ist der Ehegatte am Dienstort des Beamten beschäftigt und erhält er Trennungsgeld nach §§ 4 oder 5 oder eine entsprechende Entschädigung nach den Vorschriften eines anderen Dienstherrn, so wird ein dem Beamten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 zu gewährendes Trennungsgeld um zwanzig vom Hundert ermäßigt.

(2) Wird ein Beamter, der Trennungsgeld nach §§ 4 oder 5 erhält, nur für kurze Zeit an einen anderen Ort abgeordnet oder versetzt, so werden ihm für die Zeit der anderweitigen Abordnung oder Versetzung die Auslagen für das Beibehalten der Unterkunft am letzten Dienstort neben dem Trennungsgeld aus Anlaß der weiteren Abordnung oder Versetzung erstattet. In diesem Falle erhält er nach der Rückkehr an den letzten Dienstort kein Trennungsreisegeld. Satz 2 gilt nicht, wenn die Rückkehr in die Unterkunft aus Gründen, die der Beamte nicht zu vertreten hat, unmöglich oder unzumutbar ist; der Anspruch auf einen nach Satz 1 zugesagten Auslagenersatz bleibt unberührt.

(3) Ist der Ehegatte des Beamten an demselben Dienstort im öffentlichen Dienst beschäftigt gewesen und wird der Hausstand der Familie aus Anlaß der Abordnung, ihrer Aufhebung oder der Versetzung aus dienstlichen Gründen an den neuen Dienstort des Ehegatten verlegt, so kann dem zurückbleibenden Beamten längstens für die Dauer eines Jahres Trennungsgeld gewährt werden.

(4) Zieht ein Empfänger von Trennungsgeld in eine vorläufige Wohnung nach § 12 des Hessischen Umzugskostengesetzes oder in eine andere Wohnung an einen anderen Ort als den Dienstort um, so kann Trennungsgeld gewährt werden, wenn die hierfür erforderlichen Voraussetzungen weiter erfüllt sind. Bei einem Umzug in eine vorläufige Wohnung wird für die Tage, für die der Beamte eine Entschädigung nach § 5 Abs. 1 des Hessischen Umzugskostengesetzes erhält, kein Trennungsgeld gezahlt. Nach einem Umzug in eine andere Wohnung darf kein höheres Trennungsgeld als bisher gewährt werden.

(5) Ist einem Empfänger von Trennungsgeld die Führung seiner Dienstgeschäfte verboten oder ist er infolge von Maßnahmen des Disziplinarrechts oder durch eine auf Grund eines Gesetzes angeordnete Freiheitsentziehung an der Ausübung seines Dienstes gehindert, so kann für die Dauer der Dienstunterbrechung das Trennungsgeld gekürzt oder seine Zahlung eingestellt werden. Das gilt nicht, wenn der Beamte auf Grund dienstlicher Anweisung am Dienstort verbleibt.

(6) Für einen Zeitraum, für den keine Dienstbezüge oder Unterhaltszuschüsse gezahlt werden, wird Trennungsgeld nicht gewährt.

§ 12

Zahlung des Trennungsgeldes

(1) Das Trennungsgeld wird auf schriftlichen Antrag gewährt. Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten zu stellen; die Frist beginnt mit dem Tage, an dem die für die Gewährung des Trennungsgeldes maßgebenden Voraussetzungen erfüllt sind. Wird der Antrag später gestellt, so wird Trennungsgeld vom Ersten des Antragsmonats an gewährt.

(2) Das Trennungsgeld wird monatlich nachträglich gewährt. Im Bedarfsfalle kann auf Antrag ein angemessener Abschlag gewährt werden.

(3) Die oberste Dienstbehörde bestimmt die Behörde, die für die Entscheidung über die Gewährung des Trennungsgeldes zuständig ist.

(4) Soll das Trennungsgeld über drei Jahre hinaus gewährt werden, so ist in jedem Falle die Genehmigung der obersten Dienstbehörde erforderlich.

§ 13

Geltung für Richter

Diese Verordnung gilt auch für die Richter; § 16 Abs. 2 des Hessischen Umzugskostengesetzes gilt entsprechend.

§ 14

Übergangsvorschrift

Eine vor der Verkündung dieser Verordnung bewilligte Trennungsentschädigung oder Beschäftigungsvergütung wird nach den bisherigen Vorschriften bis zum 30. Juni 1966 weitergewährt, wenn dies für den Beamten günstiger ist.

§ 15

Aufhebung bisherigen Rechts

Die Bestimmungen über Vergütung bei vorübergehender auswärtiger Beschäftigung der Beamten vom 19. Januar 1950 (StAnz. S. 73)[1]), zuletzt geändert durch den Beschluß der Landesregierung vom 16. September 1964 (StAnz. S. 1235)[1]), und die Verordnung über die Gewährung von Trennungsentschädigung vom 26. März 1965 (GVBl. I S. 70)[2]) werden aufgehoben.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1966 in Kraft.

[1]) GVBl. II —
[2]) GVBl. II 323-23

Wiesbaden, den 23. Februar 1966

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Zinn

Der Minister der Finanzen
Osswald

Verordnung über die Reisekostenvergütung in besonderen Fällen*)

Vom 22. Februar 1966

Auf Grund des § 16 Abs. 6 des Hessischen Reisekostengesetzes vom 19. November 1965 (GVBl. I S. 297) wird verordnet:

§ 1
Erkrankung während einer Dienstreise

Erkrankt ein Dienstreisender und kann er aus diesem Grunde nicht an seinen Wohnort zurückkehren, so wird ihm die Reisekostenvergütung weitergewährt. Wird er in ein Krankenhaus aufgenommen, so erhält er für jeden vollen Kalendertag des Krankenhausaufenthalts an Stelle des Tage- und Übernachtungsgeldes, der Abfindung nach § 11 des Gesetzes, einer Aufwandsvergütung oder einer Pauschvergütung, Ersatz der notwendigen Auslagen für die Unterkunft am Geschäftsort und fünfundzwanzig vom Hundert des vollen Trennungstagegeldes nach § 5 Abs. 1 bis 3 der Hessischen Trennungsgeldverordnung. Für eine Besuchsreise eines Angehörigen kann dem Bediensteten eine Reisebeihilfe in sinngemäßer Anwendung des § 7 Abs. 6 Satz 4 und 5 der Hessischen Trennungsgeldverordnung gewährt werden. Die Kosten einer ärztlichen Behandlung, Krankenhauskosten, Auslagen für Arzneimittel und ähnliche Aufwendungen gehören nicht zu den Reisekosten.

§ 2
Verbindung von Dienstreisen mit privaten Reisen

(1) Will der Dienstreisende die Dienstreise mit einem Urlaub verbinden, so hat er dies der für die Anordnung oder Genehmigung der Dienstreise zuständigen Behörde vor Antritt der Dienstreise mitzuteilen. Dauert der Urlaub länger als fünf Tage, so bedarf die Anordnung oder Genehmigung der Dienstreise (§ 2 Abs. 2 des Gesetzes) der Zustimmung der nächsthöheren Dienstbehörde oder der von der obersten Dienstbehörde hierzu ermächtigten Behörde.

(2) Wird eine Dienstreise mit einer Urlaubsreise oder einer anderen privaten Reise zeitlich verbunden, so wird die Reisekostenvergütung so bemessen, wie wenn der Dienstreisende unmittelbar vor dem Dienstgeschäft vom Dienstort zum Geschäftsort und unmittelbar danach von diesem zum Dienstort gereist wäre. § 7 Abs. 2 des Gesetzes ist entsprechend anzuwenden.

(3) Hat die zuständige Behörde angeordnet oder genehmigt, daß eine Dienstreise vom Urlaubsort aus angetreten wird, so ist abweichend von Abs. 1 die Reisekostenvergütung so zu bemessen, wie wenn der Dienstreisende unmittelbar vor dem Dienstgeschäft vom Urlaubsort zum Geschäftsort und unmittelbar danach von diesem zu demselben Urlaubsort gereist wäre. Ist die Dienstreise erst nach dem Ende des Urlaubs anzutreten, so wird die Reisekostenvergütung so bemessen, wie wenn der Dienstreisende im Anschluß an den Urlaub vom Urlaubsort zum Geschäftsort und unmittelbar nach Beendigung des Dienstgeschäfts vom Geschäftsort zum Dienstort gereist wäre; auf den danach zu gewährenden Fahrkostenersatz werden die Fahrkosten für die kürzeste Reisestrecke vom letzten Urlaubsort zum Dienstort angerechnet. Muß der Urlaub wegen der Dienstreise vorzeitig beendet werden, so gilt Abs. 6.

(4) Wird auf Anordnung oder mit Genehmigung der zuständigen Behörde am Urlaubsort ein Dienstgang ausgeführt (§ 2 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes), so wird Reisekostenvergütung nach § 15 des Gesetzes gewährt. Ist der Dienstgang erst nach Beendigung des Urlaubs anzutreten, so wird die Reisekostenvergütung so bemessen, wie wenn der Dienstreisende den Dienstgang im Anschluß an den Urlaub angetreten hätte und unmittelbar nach Beendigung des Dienstgeschäfts an den Dienstort zurückgekehrt wäre; auf den danach zu gewährenden Fahrkostenersatz werden die Fahrkosten für die kürzeste Reisestrecke vom letzten Urlaubsort zum Dienstort angerechnet. Muß der Urlaub wegen des Dienstganges vorzeitig beendet werden, so gilt Abs. 6.

(5) Die Reisekostenvergütung nach Abs. 2 und 3 Satz 1 darf die nach dem tatsächlichen Reiseverlauf bemessene Reisekostenvergütung nicht übersteigen. Für die Dauer der Unterbrechung einer Dienstreise durch einen Urlaub wird keine Reisekostenvergütung gewährt.

(6) Wird aus dienstlichen Gründen die vorzeitige Beendigung eines Urlaubs angeordnet, so werden die Fahrkosten für die kürzeste Reisestrecke vom Dienstort zu dem Urlaubsort, an dem die Anordnung den Bediensteten erreicht, im Verhältnis des nicht ausgenutzten Teils des Urlaubs zum vorgesehenen Urlaub erstattet; dabei werden nur volle Kalendertage berücksichtigt. Für die Rückreise vom letzten Urlaubsort zum Dienstort — gegebenenfalls über den Geschäftsort — wird Reisekostenvergütung gewährt (§ 2 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes).

(7) Urlaubsaufwendungen, für die dem Bediensteten und seinen ihn begleitenden Angehörigen infolge der Unterbrechung des Urlaubs die vertragsmäßige

*) GVBl. II 323-30

Gegenleistung entgeht, werden in angemessenem Umfang erstattet. Das gilt auch für Aufwendungen, die durch die Unterbrechung des Urlaubs zusätzlich entstanden sind. Für die Erstattung von Aufwendungen für die Hin- und Rückfahrt ist Abs. 6 Satz 1 sinngemäß anzuwenden.

§ 3

Dienstreisen während des Bezuges von Trennungsgeld

(1) Bezieht ein Dienstreisender Trennungsreisegeld nach § 4 der Hessischen Trennungsgeldverordnung, so wird das darin enthaltene Tagegeld auf das Tagegeld (§§ 9, 12, 13 des Gesetzes) angerechnet.

(2) Bezieht ein Dienstreisender Trennungstagegeld nach § 5 der Hessischen Trennungsgeldverordnung, so werden davon auf das Tage- und Übernachtungsgeld (§§ 9, 10, 12, 13 des Gesetzes) und auf die Vergütung nach § 11 des Gesetzes bei einer Abwesenheit von mehr als

fünf bis zehn Stunden 25 vom Hundert

und

mehr als zehn Stunden 50 vom Hundert

des vollen Satzes des Trennungstagegeldes angerechnet.

(3) Erhält ein Dienstreisender einen Verpflegungszuschuß nach § 6 der Hessischen Trennungsgeldverordnung, so wird dieser, wenn die Dienstreise länger als zehn Stunden dauert oder nach § 7 Abs. 2 Halbsatz 1 des Gesetzes berechnet wird, voll, im übrigen zur Hälfte auf das Tagegeld (§§ 9, 12, 13 des Gesetzes) angerechnet.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1966 in Kraft. § 2 ist auch auf Dienstreisen anzuwenden, die vor diesem Tage begonnen haben, aber erst an diesem Tage oder später beendet worden sind.

Wiesbaden, den 22. Februar 1966

Der Hessische Minister der Finanzen
Osswald

Verordnung über die Gewährung von Wegstreckenentschädigung für die Benutzung eigener Kraftfahrzeuge bei Dienstreisen und Dienstgängen*)

Vom 22. Februar 1966

Auf Grund des § 6 Abs. 2 des Hessischen Reisekostengesetzes vom 19. November 1965 (GVBl. I S. 297) wird verordnet:

I. Anerkannt privateigene Kraftfahrzeuge

§ 1

Begriffsbestimmung

Ein anerkannt privateigenes Kraftfahrzeug im Sinne der Verordnung ist ein eigenes Kraftfahrzeug des Beamten, das in Ermangelung von Dienstkraftfahrzeugen mit schriftlicher Anerkennung der obersten Dienstbehörde im überwiegenden dienstlichen Interesse gehalten und zu Dienstreisen und Dienstgängen benutzt wird. Dem eigenen Kraftfahrzeug steht ein dem Beamten unentgeltlich zur Verfügung gestelltes Kraftfahrzeug seines Ehegatten oder eines mit dem Beamten in häuslicher Gemeinschaft lebenden Verwandten oder Verschwägerten gleich.

§ 2

Höhe der Wegstreckenentschädigung

(1) Wird ein in § 1 bezeichnetes Kraftfahrzeug für eine Dienstreise oder einen Dienstgang benutzt, so beträgt die Wegstreckenentschädigung

1. für Kleinkrafträder mit einem Hubraum bis 50 ccm
   6 Pfennig je km
2. für Krafträder ohne Rücksicht auf den Hubraum und die Antriebsstärke
   12 Pfennig je km
3. für Kraftwagen bis 250 ccm
   12 Pfennig je km
4. für Kraftwagen bis 600 ccm
   14 Pfennig je km

*) GVBl. II 323-31

5. für Kraftwagen über 600 ccm
20 Pfennig je km.

(2) Werden andere Bedienstete mitgenommen, um Dienstgeschäfte zu erledigen, so erhöhen sich die Sätze des Abs. 1 für die Mitnahme einer jeden Person auf dem Kraftrad um zwei Pfennig je Kilometer und für die Mitnahme im Kraftwagen um vier Pfennig je Kilometer.

(3) Mit der Entschädigung nach Abs. 1 sind alle mit der Haltung und dem Betrieb des Kraftfahrzeugs verbundenen Kosten abgegolten.

II. Beamteneigene Kraftfahrzeuge

§ 3

Begriffsbestimmung

Als beamteneigenes Kraftfahrzeug im Sinne dieser Verordnung gilt ein eigenes Kraftfahrzeug des Beamten, welches auf Veranlassung der Behörde beschafft und von der obersten Dienstbehörde als beamteneigen anerkannt worden ist.

§ 4

Höhe der Wegstreckenentschädigung

(1) Zur Berechnung der Wegstreckenentschädigung werden die Kraftfahrzeugtypen in folgende Gruppen eingeteilt:

Art des Kraftfahrzeugs	Hubraum	Gruppe
Krafträder einschließl. Motorroller	—	I
Kraftwagen	bis 250 ccm	II
Kraftwagen	von 251 bis 600 ccm	III
Kraftwagen	von 601 bis 800 ccm	IV
Kraftwagen	von 801 bis 1300 ccm	V
alle anderen Kraftwagen	über 1300 ccm	VI.

(2) Die Wegstreckenentschädigung beträgt innerhalb eines Betriebsjahres

1. für die ersten 9 000 Kilometer

in Gruppe I	12 Pfennig je km
in Gruppe II	22 Pfennig je km
in Gruppe III	23 Pfennig je km
in Gruppe IV	26 Pfennig je km
in Gruppe V	28 Pfennig je km
in Gruppe VI	30 Pfennig je km,

2. für jeden weiteren Kilometer

in Gruppe I	9 Pfennig je km
in Gruppe II	17 Pfennig je km
in Gruppe III	18 Pfennig je km
in Gruppe IV	20 Pfennig je km
in Gruppe V	21 Pfennig je km
in Gruppe VI	23 Pfennig je km.

Ist ein Beamter gezwungen, dauernd schlechte Verkehrswege zu benutzen, oder hat er aus anderen anerkennbaren Gründen über das normale Maß hinausgehende Kosten für den Betrieb und die Unterhaltung des beamteneigenen Kraftfahrzeugs, so kann die Wegstreckenentschädigung mit Zustimmung des Ministers der Finanzen bis zu zwei Pfennig je Kilometer erhöht werden.

(3) Mit der Wegstreckenentschädigung (Abs. 2) sind alle Kosten, die mit der Beschaffung, dem Betrieb und der Unterhaltung des Kraftfahrzeugs verbunden sind, abgegolten, ausgenommen die Kraftfahrzeugsteuer und die Kosten für die erstmalige Beschaffung der Kennzeichenschilder. Die aufzuwendende Kraftfahrzeugsteuer und die Kosten für die erstmalige Beschaffung der Kennzeichenschilder werden bis zur Höhe der Kosten für ein Kraftfahrzeug besonders erstattet, das für dienstliche Zwecke als notwendig und ausreichend anerkannt worden ist.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1966 in Kraft.

Wiesbaden, den 22. Februar 1966

Der Hessische Minister der Finanzen
Osswald

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt jährlich 13,60 DM. Einzelstücke können vom Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, bezogen werden. Die vorliegende Ausgabe Nr. 6 kostet 80 Pf zuzüglich 20 Pf Versandkosten. — Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei in Wiesbaden. — Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, Ruf: Samm.-Nr. (0 61 72) 2 30 56, Postsch.-Kto.: Dr. Max Gehlen 71999, Frankfurt (Main)
Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg vor der Höhe und Weinheim (Bergstraße)
Die Auslieferung von Einzelstücken älterer Ausgaben erfolgt auch dann durch den Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, wenn der Wiesbadener Kurier als Verlag angegeben ist.